

## **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Antrag der wasserrechtlichen Genehmigung hinsichtlich der Umlegung des Rödelbaches inkl. einer Quelfassung zum Neubau einer Seniorenresidenz in der Ortsgemeinde 66904 Brücken und der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener UVP- Vorprüfung**

Die Ortsgemeinde Brücken liegt im Südwesten des Bundeslandes Rheinland- Pfalz, im Landkreis Kusel und gehört zu der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Die KFH Kinscherff Family Holding GmbH plant den Neubau einer Seniorenresidenz in der o.g. Ortsgemeinde Brücken. Der geplante Neubau kommt auf dem Gewässerbett des Rödelbaches, eines Gewässers III. Ordnung, zu liegen, so dass das Gewässerbett des Baches inkl. einer weiteren, grundwassergespeisten Quelfassung, welche in den Rödelbach einleitet, in naturnaher Bauweise umverlegt werden soll. Das vorgenannte Gewässerbett wurde in seiner jetzigen Lage mit Plangenehmigungsbescheid vom 19.03.1997 moduliert. Die jetzige Quelfassung besteht aus einem Schachtbauwerk (Grundwasser fließt aus umliegendem Gelände zu) mit Pumpensumpf (Pumpen nicht mehr in Betrieb). Vom Schachtbauwerk, welches sich ca. 3 m von der jetzigen Quelfassung entfernt befindet, speist ein Überlauf die Quelfassung. Diese Quelfassung soll zurück- und von dem geplanten Bauvorhaben überbaut werden. In diesem Zusammenhang soll die neue Quelfassung ca. 25 m nach Süden verschoben werden und über ein Rohr DN 150 PVC-U an das ursprüngliche Schachtbauwerk angeschlossen werden. Der Rödelbach selbst, soll direkt unter Erhalt der Brücke auf dem Nachbargrundstück, Flurstücknr.: 4688/2 auf Flurstück Nr. 4688/5 abgeleitet und an das seit 1997 bestehende Gewässerbett, auf gleichlautendem Flurstücknr.4688/5, als mäandrierendes Gewässer unmittelbar an der dort bestehenden Brücke angeschlossen werden.

Dieses Vorhaben bedarf einerseits einer wasserrechtlichen Genehmigung und, in diesem Zusammenhang der Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß §§ 5, Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG, da es sich bei der Bachverlegung und –verrohrung um einen Ausbautatbestand eines Gewässers handelt.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde am 16.02.2024 durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung ist der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntzugeben.

Die Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, gibt daher als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Verlegung des Rödelbaches inkl. einer Quelfassung zum Neubau einer Seniorenresidenz, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Bei den Merkmalen des Vorhabens sind keine Auswirkungen im Sinne der Kriterien Nr. 1.1.- 1.7 der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich. Das bereits im Jahr 1997 durch Plangenehmigung vom 19.03.1997 modulierte und sich daher nicht mehr im natürlichen Zustand befindliche Gewässer, wird um rund 25 Meter nach Süden verlegt. Seine Lauflänge wird dadurch nur unwesentlich verkürzt. Die Einspeisung von Grundwasser aus dem Schachtbauwerk wird erhalten. Darüber hinaus verläuft der Rödelbach in Richtung Ortsmitte durch eine Verrohrung, welche in den Ohmbach mündet. Auf dem Gelände befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Tierarten und keine hochwertigen Biotopstrukturen. Umweltverschmutzungen, Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft und Belästigungen, sind auf die Bauzeit (Staubentwicklung, Emissionen) begrenzt und werden durch Maßnahmen (z.B. Nebenbestimmungen im folgenden Plangenehmigungsbescheid) so gering wie möglich gehalten.

Auch die Prüfung der standortbezogenen Kriterien (Nr. 2.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG) führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Maßnahme befindet sich außerhalb eines nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotopes, von Wasserschutzzonen und Überschwemmungsgebieten. Faunistische Besonderheiten sind für den Standort nicht bekannt. Vielmehr ist der betroffene Bereich von Bebauung umgeben. Daher ist die biologische Vielfalt nutzungsbedingt mittel bis gering. Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ersichtlich.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange bzw. den Fachbehörden, gab es keine Einwendungen bzw. kein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nähere Informationen u.a. auch zu den wesentlichen Gründen finden Sie unter:

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

oder auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kusel unter der Rubrik: Bekanntmachungen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat somit zusammenfassend ergeben, dass unter Einhaltung der Reduzierungsmaßnahmen eine Umweltverträglichkeit der Baumaßnahme erwartet werden kann. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben unterliegt daher keiner UVP-Pflicht.

Diese Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der Kreisverwaltung Kusel zugänglich.

Kreisverwaltung Kusel  
Untere Wasserbehörde